

Wissenswertes aus dem Stadtarchiv

**Der Oberländer – Ausgabe vom
Samstag, 28. Oktober 1922 – Nr. 250
Aus Stadt und Land
Unsere Glocken**

Aus Bochum ist die freudige Nachricht eingetroffen, dass der Guss der 4. Glocke des Geläutes für die kath. **Stadtpfarrkirche** glücklich von statten gegangen ist. Das geformte Geläute wurde von Musikdirektor Sarrazin, Bochum, geprüft und das Ergebnis der Prüfung ist glänzend. Die Glocken werden noch diesen Monat in Bochum abgehen.

Anmerkung: In „Kirche und Pfarrei Saulgau - 1200 Jahre Geschichte“ von Hermann Brendle ist nachzulesen, dass sechs der Bronzeglocken im August 1917 für den I. Weltkrieg beschlagnahmt wurden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Inkrafttreten des Bebauungsplans „An der Hochberger Straße 5/1“, Gemarkung Saulgau

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 29.9.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „An der Hochberger Straße 5/1“ als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz gestrichelte Umrandung dargestellt:



Plan: Stadtplanung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.8.2022.

Der Bebauungsplan „An der Hochberger Straße 5/1“ und die zugehörigen Ortlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau, von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche

im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 GemO sind hierbei ebenfalls zu beachten.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 27.10.2022
gez. Richard Striegel
Erster Beigeordneter

6. Satzung vom 21.10.2022 zur Änderung der Satzung über den Anschluss

an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Bad Saulgau vom 1. März 2013

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

1. § 42 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) in der Gesamtstadt 2,15 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, somit 2,30 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) in der Gesamtstadt ebenfalls 2,15 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, somit 2,30 €.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-

ordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Saulgau, 21.10.2022
Richard Striegel
Erster Beigeordneter

7. Satzung vom 21.10.2022 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

der Stadt Bad Saulgau vom 1. März 2013

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

1. § 41 Absatz 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser 1,90 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr 0,54 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung, Mehrkammerabsetzgruben 20,28 €/m³

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,62 €/m³

Fallen für die Anlieferung Transportkosten an, werden diese zusätzlich zur Klärggebühr berechnet.

2. Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) tritt am 1.1.2023 in Kraft.